Ir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. ꝛc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Weesens die in Unseren gesamten Erb-Königreichen und Landen seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogliche Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Wasmassen die Kaiserl. und des Reichs freye Stadt Nürnberg sich nicht allein, Unsern Ausmünzungs-Fuß anzunehmen, erkläret, sondern auch würklich nach diesem auszumünzen angefangen, anbey das geziemende Ansuchen gemacht habe, ihre hiernach ausgemünzte ganze Thaler, dann 20. und 10. kr. Stücke in Unsern Erb-Königreichen, und Landen coursiren zu lassen.

Da nun nach beschehener Valvation befunden worden, daß die benante drey Sorten nicht allein im Schrott und Korn, sondern auch in der Stücklung Unserm Ausmünzungs-Fuß ganz gleichförmig seyen; Als nehmen Wir gnädigst keinen Anstand, diesen von der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg ausmünzenden Thalern, 20. und 10. kr. Stücken den Unsern Kaiserl. Königl.en eigenen ganz gleichen Cours in all- und jeden Unsern Erb-Königreichen und Landen, also zu gestatten, daß im Handel, und Wandel, und in Unsern Landes-Fürstlichen, auch allen anderen offentlichen Cassen selbige in so lang angenommen, und verausgabet werden sollen, als lang gedachte Stadt, angefangener massen, Unsern Ausmünzungs-Fuß in allem beybehalten wird.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, auch Unsern gnädigsten Willen, und Befehl zu vollziehen wissen wird; Geben in Unserer Stadt Wien den 10.ten Monats Tag Novembris im siebenzehen hundert neun und funfzigsten, Unserer Reiche im zwainzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Frid.us Wilh.us Comes ab Haugwiz.
Reg.e Boh.e Sup.us & A. A. pr.us Canc.us

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis proprium.
Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Theodor von Thorn.